

ministerien verlangt werden, daß sie sich mehr als bisher an ein einheitliches zonales Denken gewöhnten.

Am zweiten Tag der Konferenz referierte der Abteilungsleiter Weiß von der DJV über die praktische Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung. Er stellte einleitend fest, daß der Deutschen Justizverwaltung bisher nur sehr wenige Urteile bekannt geworden seien, die auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung ergangen waren, so daß es nicht möglich sei, schon in eine Analyse dieser Rechtsprechung einzutreten. Er behandelte deshalb die Rechtsfragen, die in Berichten der Justizministerien und der Wirtschaftsministerien aufgeworfen worden waren. Viele dieser Fragen konnten durch eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Auslegung eine Beantwortung erfahren. Bei einem Teil der aufgeworfenen Fragen zeigte es sich aber, daß es notwendig ist, eine weitere Durchführungsanordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung zu erlassen. Der Entwurf einer solchen Durchführungsanordnung soll unverzüglich nach der Konferenz im Einvernehmen mit dem Sekretariat der DWK ausgearbeitet und dann zunächst den Ländern zur Stellungnahme übersandt werden. In der anschließenden Diskussion berichteten die Vertreter aller Länder über die Erfahrungen, die bisher mit der Wirtschaftsstrafverordnung gemacht worden waren. Dabei stellte sich heraus, daß die Zusammenarbeit der Justiz mit der Wirtschaftsverwaltung noch in vielen Fällen der Verbesserung bedarf.

Nachdem der Abteilungsleiter Weiß in seinem Schlußwort zu den in der Diskussion behandelten Fragen Stellung genommen hatte, faßte Präsident Fechner die Ergebnisse der Tagung zusammen, wobei er insbesondere auf die am ersten Konferenztag erörterten Probleme einging. Er stellte zunächst fest, daß es gelungen sei, auf dieser Arbeitstagung den entscheidenden Schritt von der Behandlung grundsätzlicher und allgemeiner Fragen der Demokratisierung der Justiz zu der Erörterung konkreter Tagesfragen zu tun. Er vertrat den Standpunkt, daß es nach der Entwicklung, die sich in der letzten Zeit vollzogen hat,

eigentlich gar nicht mehr nötig gewesen wäre, die Frage der Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Deutschen Justizverwaltung und den Länderministerien zu diskutieren. Er zog aus seinen Ausführungen zu dieser Frage die Folgerung, daß die DJV das Recht und die Pflicht der zentralen und operativen Leitung und Lenkung der Justizarbeit in der Zone habe. Er erinnerte daran, wie sich beispielsweise die Bedeutung einer starken Stellung der DJV bei den Verhandlungen über den Tarifvertrag und den Strukturplan erwiesen habe. Er verwies auf die Notwendigkeit, bei den Ministerien eine klare Geschäftsordnung zu schaffen, die die Zuständigkeiten scharf voneinander abgrenze, und legte Wert auf die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden auch innerhalb der Justiz. Die Länder sollten sich dem Vorgang der DJV anschließen und wie diese einen auf längere Zeit berechneten Plan für ihre Arbeit aufstellen. Er betonte, wie wichtig es sei, daß die wesentlichen Rundverfügungen der DJV beschleunigt und unverändert an die Gerichte und Staatsanwaltschaften gelangen und kündigte die Herausgabe eines Mitteilungsblattes der DJV an, das diese Rundverfügungen enthalten und den Gerichten und Staatsanwaltschaften unmittelbar übersandt werden solle. Bezüglich der Gesetzgebung vertrat er den Standpunkt, daß sie — unter entsprechender Beteiligung der Länder — zentral erfolgen müsse. Für die Personalpolitik verlangte auch er für die DJV die Befugnis, von sich aus, wenn auch selbstverständlich unter Berücksichtigung der Belange der Länder, maßgebliche Entscheidungen zu treffen. Für die Richterausbildung kündigte er eine zonale Richterschule an, in der mit den besten Lehrkräften der Zone in je einem Kursus 300 bis 400 Richter und Staatsanwälte herangebildet werden sollen.

Abschließend stellte Präsident Fechner in Aussicht, daß auf den nächsten Arbeitstagungen die zu behandelnden Themen immer mehr konkretisiert werden würden, damit durch diese Arbeitstagungen der Justiz der Zone wirklich praktische und wertvolle Richtlinien und Hinweise gegeben werden können.

Wolfgang Weiß

## Der Deutsche Volksrat zum Fall Reimann

Der Ausschuß für Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrates hat beschlossen, zu dem Urteil des Britischen Militärgerichts in Düsseldorf am 1. Februar 1949 in Sachen Max Reimann rechtsgutachtlich Stellung zu nehmen\*).

### GUTACHTEN

1.

1. Am 1. Februar 1949 wurde Max Reimann, der 1. Vorsitzende der Kommunistischen Partei Deutschlands, vom Britischen Militärgericht in Düsseldorf zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und sofort in Haft genommen. Zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Mitglied des Parlamentarischen Rates in Bonn wurde der Verurteilte vorübergehend am 12. Februar 1949 aus der Haft entlassen. Das Urteil des Britischen Militärgerichts stützt sich auf Artikel I Ziffer 1 h der von der Britischen Militärregierung mit Wirkung vom 15. September 1945 erlassenen Verordnung Nr. 8 betreffend die Regelung öffentlicher Aussprachen und anderer öffentlicher Tätigkeiten (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet 1945 Nr. 4 Seite 7), der wie folgt lautet:

#### Public Discussion

1. Public Discussion, whether at a public meeting or not, will be subject to the following restrictions:

Nothing may be said or written which:

(a) — (g) .....

- (h) encourages discrimination against persons who have given or may hereafter give aid and assistance to Military Government or the Allied Forces.

In deutscher Übersetzung:

#### öffentliche Aussprache

1. öffentliche Aussprachen, sei es bei einer öffentlichen Versammlung oder nicht, sind folgenden Einschränkungen unterworfen:

\*) Das Gutachten ist auf der 6. Tagung des Deutschen Volksrates am 18. und 19. März 1949 durch das Plenum einstimmig angenommen worden.

Nichts darf gesprochen oder geschrieben werden, das

(a) — (g) .....

- (h) benachteiligende Unterschiede gegen Personen fördert, die der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften Hilfe geleistet haben oder noch leisten können.

2. Die Verurteilung von Max Reimann ist auf Grund folgenden Tatbestandes erfolgt:

Am 2. Januar 1949 hatte der Verurteilte in der Rheinhalle in Düsseldorf auf einer von etwa 8000 Personen besuchten Versammlung über die für die nationale Existenz Deutschlands bedrohlichen Folgen des Ruhrstättus gesprochen und dabei geäußert:

„Ich erkläre hier ganz offen, derjenige deutsche Politiker, der unter dem Ruhrstatut an der Bildung einer westdeutschen Regierung mitwirkt und dadurch mithilft, über Westdeutschland ein Kolonialregime zu verhängen, darf sich nicht wundern, wenn er vom deutschen Volk als Quisling betrachtet wird. Es wird eine Zeit kommen, da diese deutschen Politiker sich vor dem deutschen Volke zu verantworten haben.“

Die ursprüngliche darüber hinausgehende Anklage, daß Max Reimann mit Repressalien und Vergeltung gedroht habe, erwies sich auf Grund der Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung als unbegründet. Insoweit wurde die Anklage auch zurückgenommen.

3. Inhaltlich beruht demnach das Urteil des Britischen Militärgerichts darauf, daß Max Reimann deutsche Politiker, die nach der Abtrennung des Ruhrgebietes von Deutschland an dessen Verwaltung tätig mitzuwirken sich bereit finden, als „Quislinge“ und damit als Verräter an ihrer Nation bezeichnet hat. Max Reimann ist von der Erwägung ausgegangen, daß das Ruhrgebiet das industrielle Kerngebiet Deutschlands ist und dessen wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Isolierung vom übrigen Deutschland die Lebensfähigkeit der verbleibenden Teile bedrohen würde. Er hat seine Erklärung als verantwortlicher deutscher Politiker in seiner Eigenschaft als Führer einer politischen Partei und Mitglied des Parlamentarischen Rates in Bonn abgegeben.